

Das **Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks** zielt darauf ab, den Rundfunk zur "öffentlichen Aufgabe zu erklären", die unter Wahrung der Prinzipien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Meinungsvielfalt zu erfüllen ist:

Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks

Artikel I

(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die **die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.** ¹

Das ORF Gesetz

1. Abschnitt

Einrichtung und öffentlich-rechtlicher Auftrag des Österreichischen Rundfunks

Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

§ 1 (1) Mit diesem Bundesgesetz wird eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Österreichischer Rundfunk“ eingerichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des Österreichischen Rundfunks im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2). Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst die Aufträge der §§ 3 bis 5.

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und **die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.**

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenen-bildung;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;

§4. (2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen.

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§4. (3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

§4. (5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

ORR und die gesetzlichen Grundlagen

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§4. (6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

§4. (7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

§5 (5) Der Österreichische Rundfunk hat einen angemessenen Anteil seiner Finanzmittel für die Tätigkeiten der neun Landesstudios vorzubehalten.

§5 (6) Der Österreichische Rundfunk hat

1. Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie
2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen

zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Verbreitung in Online-Angeboten. Diese Informationen sind auch so bereitzustellen, dass sie barrierefrei und einfach verständlich zugänglich sind und terrestrisch verbreitet werden.

Programmgrundsätze

Inhaltliche Grundsätze

§ 10 (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

§10 (2) Die Sendungen und das Onlineangebot dürfen nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe oder eine einzelne Person dieser Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln und keine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§278c StGB) enthalten. Die Sendungen und das Onlineangebot dürfen nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe oder eine einzelne Person dieser Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln und keine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Paragraph 278 c, StGB) enthalten.

§ 10 (3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

§ 10 (4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

ORR und die gesetzlichen Grundlagen

Programmgrundsätze

§ 10 (5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

§ 10 (6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

§ 10 (7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf **nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen**.

§ 10 (8) Als Kultursender soll der Österreichische Rundfunk sowohl Berichterstatte r wie eigenständiger Produzent sein und vor allem Auftraggeber, Arbeitgeber und Forum österreichischer Kreativität und Gegenwartskunst.

§ 10 (9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen.

§ 10 (10) Die Unterhaltung soll nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass sie wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt.

**3. Abschnitt
Kommerzielle Kommunikation
Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen**

- § 13. (1) Kommerzielle Kommunikation muss als solche leicht erkennbar sein. Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt.
- § 13. (3) Kommerzielle Kommunikation darf nicht
1. die Menschenwürde verletzen,
 3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden,
 6. irreführen und den Interessen der Verbraucher schaden oder
 7. die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigen.
- § 13. (4) Jede Form der kommerziellen Kommunikation [...] für nur auf ärztliche Verschreibung erhältliche Arzneimittel, Medizinprodukte und therapeutische Behandlungen ist verboten. Kommerzielle Kommunikation für alle anderen Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen muss ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein.
- § 13. (6) Kommerzielle Kommunikation darf nicht zu körperlicher, geistiger oder sittlicher Beeinträchtigung Minderjähriger führen und unterliegt daher folgenden Kriterien zu deren Schutz: [...]
3. Sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben.

ORR und die gesetzlichen Grundlagen

Organisation Organe des Österreichischen Rundfunks

§ 19. (1) Die Organe des Österreichischen Rundfunks sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Generaldirektor,
3. der Publikumsrat;

§ 19. (3) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrates und des Publikumsrates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten.

Redakteurstatut

§ 33. (3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;

ORF ein Straftäter

Wie hält es der ORF mit der Einhaltung der Gesetze?
Leider nicht immer so genau.

Umso schwerer wiegt es,
wenn haltlose Vorwürfe im Zuge eines
Wahlkampfes von ORF Moderatoren geäußert
werden.

Am 24.05.2024 musste der
ORF in der ZIB 2 eine
gerichtlich angeordneten Veröffentlichung bekanntgeben,
das er, der ORF,
**wegen dem Tatbestand der üblen Nachrede
nach §111 Abs1 und 2 StGB
rechtskräftig verurteilt worden ist.**¹

Weiters muss der ORF Entschädigungszahlungen
lt. Mediengesetz leisten.

Und dafür sollen alle Zwangsgebühren entrichten?

¹ Kleine Zeitung (24.05.2024) „DIFFAMIERT UND VERLEUMDET“ [online]
<https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/18498645/gerald-grosz-gewann-klage-gegen-den-orf> [abgerufen am 07.07.2024]

Mahnwachen vor dem ORF seit Juli 2022

Auch wenn der ORF oder zumindest Landesdirektor Markus Klement zu 100% überzeugt ist, dass der ORF die angeführten Gesetze erfüllt sieht das Leuchtturm ORF Mahnwacheteam die Sache etwas anders.

Jeden Donnerstag Nachmittag wird der ORF Vorarlberg durch eine Mahnwache daran erinnert, die Gesetze einzuhalten. Das stößt nicht überall auf Gegenliebe.

Der Versuch, mit dem ORF ins Gespräch zu kommen wird mit Ausnahme von 2 Kennenlernengesprächen von Seiten des ORF bis heute verweigert.



Leuchtturm ORF – ein kleiner Einblick

Am 30.5.2023 wurde die Mahnwache auf Intervention von Markus Klement von der BH Dornbirn untersagt (Zahl: BHDo-III-1901-583-21)

Spruch

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 EMRK werden die oben angeführten Versammlungen ab Zustellung dieses Bescheides untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird gem. § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

[...]

Da die Abhaltung dieser Versammlung **die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl gefährden würde** und daher die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist, war die aufschiebende Wirkung auszuschließen.

[...]

Vorausgegangen war ein Lärmschutzgutachten das vom ORF/BH in Auftrag gegeben wurde weil der Lautsprecher angeblich zu laut war. In den Polizeiprotokollen war dazu nichts zu finden.

Das LVwG hat am 20.11.2023 (Zahl LvwG-454-1/2023-R16) den Bescheid der BH Dornbirn bestätigt

Detail am Rande

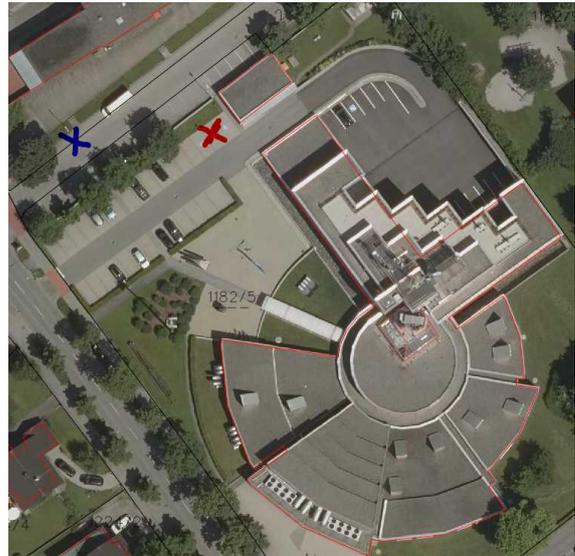
Eine Woche später, am 06.06.2023 fand die Mahnwache mit neuer Anmeldung wieder statt und seither jede Woche statt – mit Lautsprecher.

Leuchtturm ORF – ein zweiter Einblick

Zu Beginn der Mahnwache im Juli 2022 wurde den Mahnwache-teilnehmern vom Landesdirektor Markus Klement ein Platz zur Durchführung zugewiesen (rotes X)

Nach fast einem Jahr wurden die Teilnehmer zu **unerwünschten Eindringlingen** (siehe Mail) erklärt und vom Platz verwiesen.

Zusätzlich wurde ein privater Sicherheitsdienst über Wochen mit der Überwachung beauftragt. Die Kosten tragen die Gebührenzahler doch gerne oder?



Von: Nicole.Wenth@orf.at <Pius.Strobl@orf.at>
An: Feurstein Claudia <Claudia.Feurstein@vorarlberg.at>
ZZP BH Dornbirn <BHDO@vorarlberg.at>;
CC: <markus.klement@orf.at>; <roland.weissmann@orf.at>;
<Wolfgang.Nachtwey@orf.at>
Gesendet am: 07.06.2023 17:28:56
Betreff: AW: ORF-Landesstudio Vorarlberg, Rundfunkplatz 1, 6850 Dornbirn

Sehr geehrte Frau Mag. Feurstein,

in Ergänzung meines vorherigen Schreibens halte ich fest:

Aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung unserer Betriebstätigkeit ist das ORF-Landesstudio Vorarlberg – wie auch die sonstigen Betriebsstätten – kein offenes Haus und der Zutritt nicht für jedermann möglich und erlaubt. Zur Sicherung haben wir zum Beispiel eine entsprechende Schleuse eingerichtet, wobei die zweite Tür von unserem Personal nur dann geöffnet wird, wenn die jeweilige Person Zutritt erlangen soll.

Dieses Hausrecht dient selbstverständlich für das gesamte ORF-Grundstück, wobei die dem Gebäude vorgelagerten Flächen ausdrücklich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und erwünschten Gästen vorbehalten sind und zur Verfügung stehen.

Da wir keine allgemeine Flächen für die öffentliche Benützung zur Verfügung stellen, ist die gegenständliche Versammlung auf unserem Grundstück nicht möglich.

Ich bin Ihnen für eine entsprechende Bescheiderlassung und Verständigung des Versammlungsleiters sehr dankbar, da ich Eskalationen zwischen unserem Sicherheitspersonal und unerwünschten Eindringlingen vermeiden möchte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pius Strobl
Leiter ORF-Konzernsicherheit

ORF Zwangsabgaben – was kann ich machen

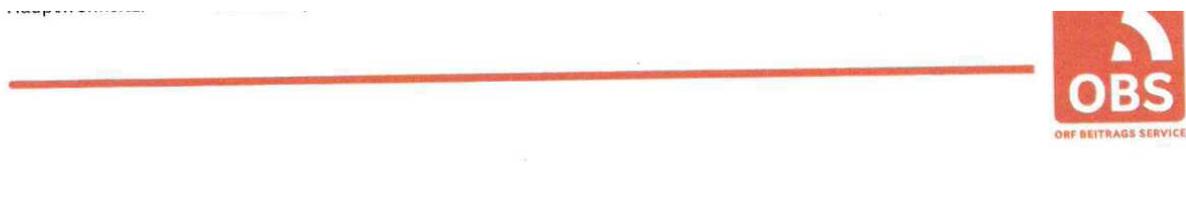
Seit 01.01.2024 gilt in Österreich das ORF-Beitrags-Gesetz. Wenn du ORF schaust und den Beitrag gerne bezahlst, dann kannst du die nächsten Seiten ignorieren.

Wenn du zu den zig-Tausenden Österreichern gehörst, die keinen ORF konsumieren und trotzdem Zwangsverpflichtet werden sollen, gibt es hier ein paar Informationen dazu.

Folgende oder ähnliche Schreiben könntest du in der letzten Zeit von der OBS (ORF Beitrags Service) erhalten haben – hier ein konkretes Beispiel:

Eines vorweg – selbst der OBS hält sich nicht an das Gesetz wie das im ersten Antwort festgehalten wird.

1. Schreiben der OBS am 5.Jänner 2024



ORF-Beitrags Service GmbH, 1051 Wien, Postfach 2018

05. Jänner 2024

GIS Gebühr wird zum ORF-Beitrag
Zahlungsaufforderung zum ORF-Beitrag JÄNNER 2024 - DEZEMBER 2024

ORF-Beitrag	€	183,60
Zahlungsbetrag	€	183,60
Zahlungsfrist		Zahlbar bis: 01.02.2024

WICHTIG: Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte nur [REDACTED] im Feld Zahlungsreferenz ein.

ORF Zwangsabgaben – was kann ich machen

2.) Antwort auf das erste Schreiben der OBS

Betrifft: Anfrage über die gesetzlichen Grundlagen des ORF – Beitrages - Ihre Zahlungsaufforderung zum ORF- Beitrag vom 05.01.2024, bei mir eingegangen am 16.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren! Sie haben mit Ihrer oben erwähnten Zahlungsaufforderung mir gegenüber den ORF-Beitrag in Höhe von EUR 183,60 eingefordert.

Auf Basis des ORF Betragsgesetzes §7 wird die Vorschreibung in Verbindung mit dem §31 im ORF Beitragsgesetz geregelt. Auf Basis dieser Bestimmung müsste der Stiftungsrat zunächst einen Beitrag festsetzen, der Publikumsrat zustimmen und die Regulierungsbehörde den Beitrag nicht versagen.

Können sie mir daher die Rechtsgrundlage für dieses Schreiben nennen und wann diese Beschlüsse ergangen sind, bzw. ob es hier eine andere gesetzliche Grundlage gibt, die mir derzeit nicht bekannt ist.

Wenn diese rechtliche Basis zutrifft, verlange ich gem. § 12 Abs. 2 Z 2 ORF-Beitrags-Gesetz die Erlassung eines Bescheides über die Festsetzung der ORF-Beiträge.

Mit freundlichen Grüßen

ORF Zwangsabgaben – was kann ich machen

Das zweite Schreiben - die Zahlungserinnerung - datiert mit 29.2.2024 und erst knapp einen Monat später zugestellt.
Genau einen Tag vor der Zahlungsfrist.

Soll hier Druck gemacht werden ?

Beitrags-Nummer:
Personen-Daten:
Hauptwohnsitz:



Eingag am 21.03.24



ORF-Beitrags Service GmbH, 1051 Wien, Postfach 2018



29. Februar 2024

Zahlungserinnerung: JAN.24-DEZ.24: ORF-Beitrag

Leider sind die offenen Forderungen bei uns bis heute nicht bzw. nicht vollständig eingegangen. Bitte zahlen Sie den offenen Betrag mit beiliegender Zahlungsanweisung ein. Sofern sich Ihre Einzahlung mit dieser Zahlungserinnerung überschneiden hat, überweisen Sie bitte den offenen "Säumniszuschlag". Er wird fällig, wenn Zahlungen zu spät eingehen und ist Teil des ORF-Beitrages.

ORF-Beitrag	€	183,60
Offene Forderung	€	183,60
Säumniszuschlag	€	18,36
Aktueller Zahlungsbetrag	€	201,96

Zahlungsfrist

**Zahlbar bis:
22.03.2024**

ORF Zwangsabgaben

Antwort auf das 2. Schreiben der OBS

ORF-Beitrags Service GmbH
Faulmangasse 4
Postfach 1000
1051 Wien
REKOMMANDIERT

vorab per E-Mail: service@orf.beitrag.at

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■ am 25.03.2024

Betreff: Zahlungserinnerung zum ORF- Beitrag vom 29.02.2024, bei mir eingegangen am 21.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

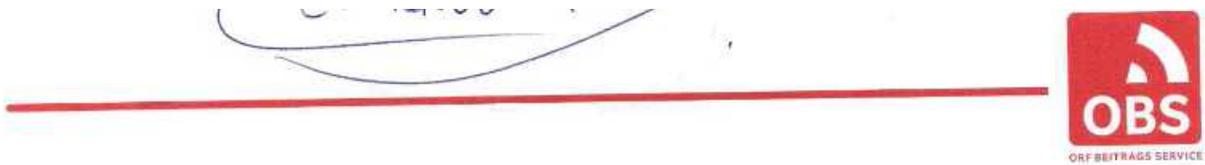
Bezugnehmend auf ihre Zahlungserinnerung vom 29.02.2024, bei mir per Post am 21.03.2024 eingegangen, mit welcher Sie mir die Zahlung des ORF-Beitrags in der Höhe von EUR 201,96 inkl. Mahnspesen in Erinnerung rufen, fordere ich Sie nochmals auf, wie bereits am 23.01.2024 per Mail und eingeschriebenem Brief erfolgt, gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 ORF-Beitragsgesetz mir die Festsetzung der ORF-Beiträge **bescheidmäßig** vorzuschreiben. Für diese Erinnerung zur Bescheid - Ausstellung erlaube ich mir, ihnen € 18,36 Säumniszuschlag zu berechnen.

Ich setze ihnen eine Frist bis zum 31.03.2024 für die gesetzeskonforme Erledigung dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

ORF Zwangsabgaben – was kann ich machen

3. Schreiben der OBS



ORF-Beitrags Service GmbH, 1051 Wien, Postfach 1000



Wien, 14.06.2024
Bei Rückfragen geben Sie uns bitte immer
Ihre Beitragsnummer: [redacted] an.

Vorschreibung des ORF-Beitrags für [redacted]

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Guten Tag, [redacted]

die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) ist gem. § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (OBG) mit der Einbringung des ORF-Beitrags und Erfassung aller Beitragspflichtigen betraut. Sofern dies von Landesgesetzen vorgesehen ist, sind wir auch mit der Einhebung der Landesabgaben beauftragt. Wir sind daher verpflichtet, den beitragsrelevanten Sachverhalt festzustellen und den ORF-Beitrag vorzuschreiben.
Zu diesem Zweck wurde das Ermittlungsverfahren nach §§ 37ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eingeleitet, von dessen vorläufigen Ergebnissen Sie hiermit informiert werden.

Die gesetzlichen Grundlagen lauten auszugsweise wie folgt:

§ 3 OBG

(1) Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z 1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.

(2) Beitragsschuldner ist die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Sind an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so sind diese Personen Gesamtschuldner im Sinne des § 6 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961. Der ORF-Beitrag ist von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten.

[redacted] ... für die Adresse eine Beitragspflicht nach § 4 oder eine

ORF Zwangsabgaben – was kann ich machen

Antwort auf das 3. Schreiben der OBS

EINSCHREIBEN

An die
ORF-Beitrags Service GmbH
Abteilung Rechtliche Angelegenheiten
Postfach 1000
1051 Wien
zH. Frau Michaela Goldhammer
Persönlich
Mail an: bescheid@orf.beitrag.at

24.06.2024

Stellungnahme im Ermittlungsverfahren [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Goldhammer!

Als Reaktion, auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, weise ich Sie darauf hin, dass die von Ihnen - seitens des Zentralen Melderegister - übermittelten Daten korrekt sind. Ferner bin ich der Meinung, dass der ORF Beitrag laut § 31 ORF Gesetz nicht ordnungsgemäß bestimmt wurde. Deshalb schulde ich ihnen keinen ORF Beitrag.

Zur Rechtmäßigkeit, einer zukünftigen Vorschreibung des ORF-Beitrags 2024, kann ich aufgrund des aktuellen Wissensstandes keine Angaben machen. Insbesondere bzgl. dessen korrekter betragsmäßigen Höhe. **Ich beantrage daher die Übermittlung sämtlicher Beschlüsse der zuständigen ORF-Gremien und Rechtsgrundlagen, aufgrund derer Sie den ORF-Beitrag für das Jahr 2024 vorschreiben wollen.**

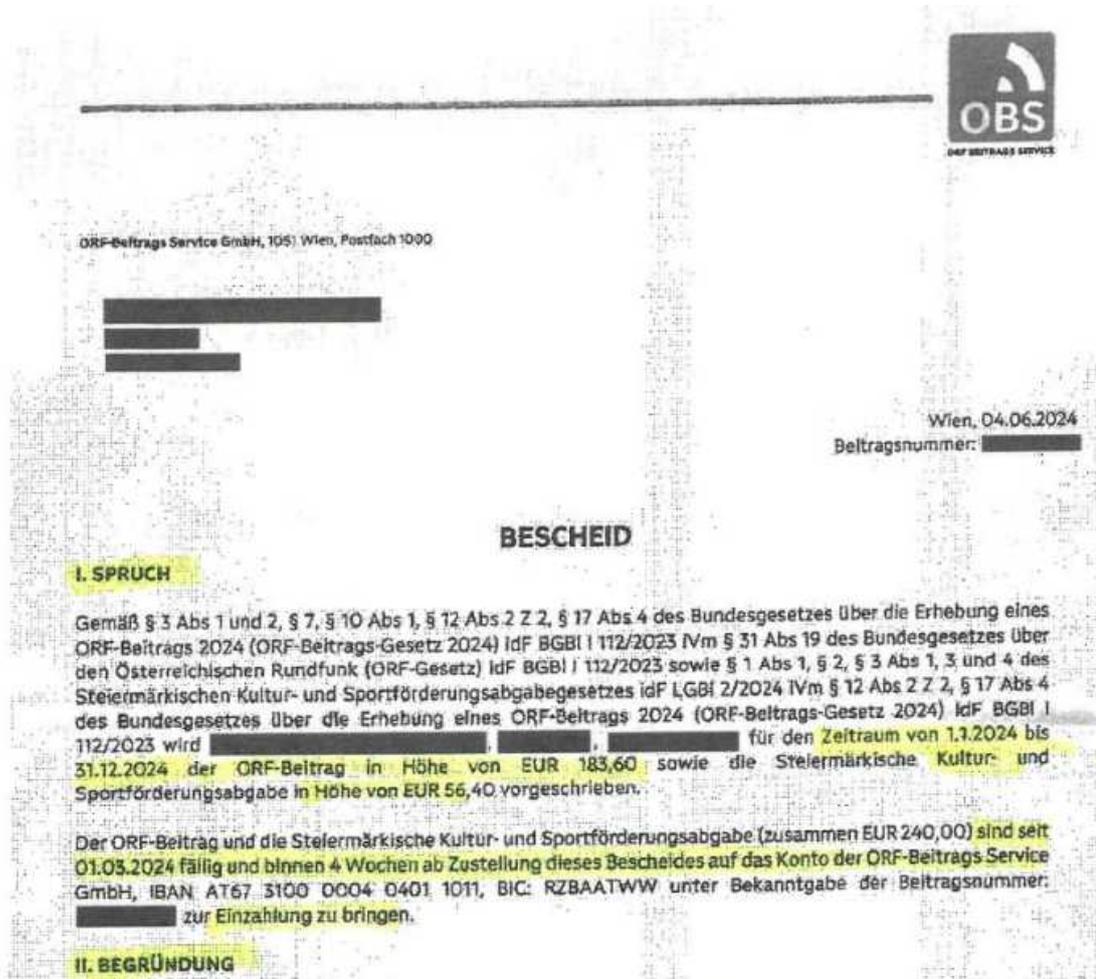
Sollten Sie weiterhin keine Bereitschaft bekunden, meine Rechte nach dem ORF-Beitrags Gesetz zu respektieren und ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen, erinnere ich sie vorsichtshalber an meinen **Antrag auf Bescheid mäßige Vorschreibung des ORF-Beitrags vom Anfang dieses Jahres.** (§ 12 Abs. 2 Z 2).

Weiteres stelle ich hiermit den **Antrag auf Datenschutzauskunft gem. Art 15 DSGVO**; im Speziellen über den Umstand wann meine persönlichen Daten abgefragt wurden. Ich verlange daher einen entsprechenden Nachweis über Tag und genaue Uhrzeit der Abfrage. Ferner wozu Sie die im Anmeldeformular angeführten weiteren Daten benötigen.

Abschließend beantrage ich wie zuvor die Bescheid mäßige Erledigung dieses gesamten Anbringens durch zu führen.

ORF Zwangsabgaben – wie geht es weiter

Wichtig: Nicht einschüchtern lassen und immer einen Bescheid verlangen. Gegen diesen kann dann eine Beschwerde eingereicht werden.



Leider hat der VfGH Individualanträge abgelehnt – damit wird es jetzt tausende Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht geben.

Gegen die „Haushaltsabgabe“ ist ein anderer Rechtsweg zumutbar

Der VfGH hat einen Antrag, demzufolge der ORF-Beitrag verfassungswidrig sei, als unzulässig zurückgewiesen. Insgesamt 331 Personen, von denen die Mehrheit kein Fernsehgerät besitzt, hatten sich mit einem sogenannten Individualantrag auf Gesetzesprüfung an den VfGH gewendet (mehr dazu [hier](#)).

1